



Rahmenbestimmungen für Chirurgische Arbeitsgemeinschaften und Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie

Neufassung der erstmals am 6. Oktober 1989 verabschiedeten Rahmenbestimmungen nach Beschluss des Präsidiums der DGCH am 17.10.2015.

1. Leitsätze

Als Grundlage für die Rahmenbestimmungen gilt § 17.2 der Satzung der DGCH: "Das Präsidium richtet für die "CHIRURGISCHE FORSCHUNG" (hat als eingetragener Verein eigene Satzung) und weitere schwerpunkt- und gebietsübergreifende Arbeitsgebiete in der Chirurgie Sektionen ein. Für besondere chirurgische Interessensgebiete können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Das Präsidium beschließt über Vorstand, Mitgliedschaft und Arbeitsweise dieser Einrichtungen nach dafür festgelegten Rahmenbestimmungen".

1.1 Arbeitsgemeinschaften und Sektionen sollten interessierten Mitgliedern der Gesellschaft Gelegenheit bieten, die wissenschaftlichen und praktischen Fortentwicklungen auf speziellen Arbeitsgebieten der Chirurgie kennen zu lernen, weiter zu entwickeln und mit zu verantworten und sich, soweit entsprechende Anforderungen bestehen, für diese Arbeitsgebiete objektiv nachweisbar zu qualifizieren.

1.2 Chirurgische Sektionen dienen mit ihren fachübergreifenden Aufgaben besonders auch der Positionierung des Gebietes und der Spezialbereiche der Chirurgie im Bezug zu Nachbardisziplinen. Arbeitsgemeinschaften befassen sich mit einem umschriebenen Aufgabengebiet in der Regel innerhalb des Gebietes Chirurgie. Arbeitsgemeinschaften und Sektionen sind Einrichtungen auf Zeit, das heißt die Definition der Aufgabenstellung sowie Neugründungen bzw. Auflösungen von Arbeitsgemeinschaften und Sektionen sind auf Beschluss von Vorstand und Präsidium der DGCH möglich.

1.3 Über die Tätigkeit der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften berichten deren Vorsitzende einmal jährlich schriftlich durch Vorlage eines Berichtes zur Veröffentlichung in den "Chirurgie – Mitteilungen der DGCH" und auf Wunsch von Vorstand und Präsidium auch mündlich anlässlich einer Präsidiumssitzung.

2. Mitglieder

2.1 Mitglied der chirurgischen Arbeitsgemeinschaften und Sektionen kann jeder an einer wissenschaftlichen Mitarbeit Interessierte und Qualifizierte werden. Die Mitgliedschaft in einer chirurgischen Arbeitsgemeinschaft ist kostenfrei. Den Sektionen der DGCH bleibt es vorbehalten, Jahresbeiträge für eine Mitgliedschaft zu erheben.



2.2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag entweder an die Geschäftsstelle der DGCH oder direkt an die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften bzw. Sektionen. Die Mitgliedschaft in der Sektion oder Arbeitsgemeinschaft wird von deren Vorstand bestätigt. Die Mitgliederlisten werden von den Vorständen geführt und einmal im Jahr, vier Wochen vor dem Jahreskongress, der DGCH für eine Einlasskontrolle zu den jährlichen Mitgliederversammlungen zur Verfügung gestellt.

2.3 Die Aufnahme von nicht natürlichen Personen ist in begründeten Fällen bei bestimmten Sektionen und Arbeitsgemeinschaften auf Antrag möglich. Ihre Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft geschieht durch Entsendung einer natürlichen Person. Der Jahresbeitrag für nicht natürliche Personen bei einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft beträgt 50,- Euro.

3. Vorstand

3.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer (dieses Amt kann auf Wunsch auch vom Stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden)
- d) weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Aufgabenstellung der Sektion oder Arbeitsgemeinschaft abhängt und von dieser beschlossen wird.

3.2 Die Vorstandsmitglieder sollen Chirurgen und ordentliche Mitglieder der DGCH sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Sektion oder Arbeitsgemeinschaft gewählt und vom Präsidium der DGCH bestätigt. Wiederwahl zu 3.1.b) und c) ist möglich. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstandes der Sektion oder Arbeitsgemeinschaft weitere Sachverständige für eine zu bestimmende Aufgabe und Zeitdauer berufen.

3.3 Der Schriftführer teilt dem Generalsekretär den Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ein Jahr vorher mit und gibt Wahlvorschläge bekannt. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden in den "Mitteilungen" der DGCH bekannt gegeben.

4. Mitgliederversammlung

4.1 Mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit in Verbindung mit dem Jahreskongress der DGCH, muss eine Mitgliederversammlung der Sektion/Arbeitsgemeinschaft einberufen werden. Zu dieser sind der Präsident und der Generalsekretär der DGCH einzuladen.

4.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.



4.3 Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen, sofern in Verbindung mit dem Jahreskongress einberufen, werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten im Kongressprogramm bekannt gegeben.

4.4 Der Schriftführer der Sektion/Arbeitsgemeinschaft fertigt über jede Mitgliederversammlung eine Ergebnisniederschrift an. Diese ist zeitnah nach der Versammlung den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und dem Generalsekretär der DGCH zuzusenden.

4.5 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über aktuelle Fragen des Arbeitsgebietes unter besonderer Berücksichtigung der Aktivitäten im abgelaufenen Jahr, der Planungen für das kommende Jahr sowie über mittel- und langfristige Vorhaben. Hierüber findet eine Aussprache statt.

4.6 Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung von Arbeitstagen (Symposien, Seminaren, Kursen, Workshops) und wirkt auch bei der Gestaltungen dieser Veranstaltungen durch Vorschläge von Themen und Referenten mit.

4.7 Findet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahreskongresses statt (siehe 4.1.), orientiert sich der Eintrittspreis für Mitglieder der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften, die nicht Mitglied der DGCH sind, an den reduzierten Teilnehmerbeträgen für assoziierte Mitglieder. Dies gilt auch für Sitzungen der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften, die im Kongressprogramm als solche ausgewiesen sind.

5. Arbeitstagen

5.1 Die Sektionen/Arbeitsgemeinschaften halten mindestens einmal jährlich eine Arbeitstagung ab, die als solche angekündigt werden muss. Ausnahmen bedürfen einer Begründung und Genehmigung.

5.2 Die jährlichen Arbeitstagen werden den Mitgliedern der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften bekannt gegeben. Eine fristgerechte Mitteilung an den Generalsekretär zur Bekanntgabe der Veranstaltungen in den "Chirurgie – Mitteilungen der DGCH" sowie auf der Homepage der Gesellschaft ist zu gewährleisten. Zeitliche Überschneidungen mit anderen, das Arbeitsgebiet wesentlich tangierenden Veranstaltungen sollten möglichst vermieden werden. Der Präsident und der Generalsekretär sind zu den Jahrestagungen einzuladen.

5.3 Werden die Jahrestagungen nicht vom Vorsitzenden der Sektion/Arbeitsgemeinschaft ausgerichtet, so ist das wissenschaftliche Programm und das Gesamtkonzept der Tagung mit diesem abzusprechen. Das endgültige Programm ist zur Dokumentation an die Geschäftsstelle der DGCH zu senden.



5.4 Zu den Tagungen der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften haben deren Mitglieder freien Zutritt. Für ordentliche und assoziierte Mitglieder der DGCH, soweit sie nicht Mitglied der jeweiligen Sektion/Arbeitsgemeinschaft sind, und für andere interessierte Teilnehmer soll ein angemessener Teilnehmerbeitrag erhoben werden.

5.5 Sektionen und Arbeitsgemeinschaften (Ausnahme Sektion Chirurgische Forschung als eigener eingetragener Verein) sind als funktionale Untergliederungen der gemeinnützigen Körperschaft DGCH keine selbstständigen Steuersubjekte. Für die finanzielle Abwicklung von Tagungen gelten damit alle Vorschriften, wie sie auch für die DGCH gelten. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Ausstellung von Spendenbescheinigungen und die buchmäßige Einzelerfassung aller Spenden und sonstigen Einnahmen und Ausgaben. Diese müssen in der Geschäftsstelle der DGCH erfasst werden. Das Gesamtprogramm der Jahrestagungen hat sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten auszurichten. Bei größeren Veranstaltungen ist die Vergabe in Sinne einer mit der DGCH zu vereinbarenden Rechtspacht anzustreben. Ausfallbürgschaften können von der DGCH in der Regel nicht übernommen werden.

6. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Die Information der Mitglieder der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften sowie Einladungen und Ankündigungen von Veranstaltungen sollten auf elektronischem Wege erfolgen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Schriftführer der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften bei der Aufstellung der dafür notwendigen Adressdatei.

6.2 Eine Öffentlichkeitsarbeit der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften, insbesondere durch die Verbreitung von Pressemitteilungen, wird durch die Geschäftsstelle der DGCH gefördert. Entsprechendes Material wird vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer oder einem dafür Beauftragten der Sektionen/Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt.

6.3 Ein einheitlicher Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaften/Sektionen (Eröffnungsseite, Menüführung, Verlinkung) ist anzustreben. Die DGCH wird sich um diesbezügliche Unterstützung bemühen.